

Für die Beratung und Beschlussfassung werden Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt.

Beschluss:

Der Ausschuss billigt folgende, der Ratsversammlung vorzulegende Drucksache:

1. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet südlich der Straße Krokamp bis Wührenbeksgaben, zwischen Harwehgraben und Feldweg“ für das Gebiet südlich der Straße Krokamp bis Wührenbeksgaben, zwischen Harwehgraben und Feldweg im Stadtteil Wittorf als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen werden können.